



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 JUN 2018

gültig ab: 01 JUL 2018

**1-1373-18**

1-1365-18 wird hiermit aufgehoben.

---

**Bekanntmachung über die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben  
zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten  
Luftfahrtsystemen innerhalb von Kontrollzonen der Flugplätze  
Dortmund, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Magdeburg-Cochstedt,  
Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein, Paderborn-Lippstadt  
und Friedrichshafen**



# **Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 4 LuftVG an Flugplätzen mit Flugplatzkontrolle der DFS Aviation Services GmbH**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683), gibt die DFS Aviation Services GmbH (DAS) die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen der Flugplätze Dortmund, Karlsruhe/Baden-Baden, Lahr, Magdeburg-Cochstedt, Memmingen, Mönchengladbach, Niederrhein, Paderborn-Lippstadt und Friedrichshafen bekannt.

## **Inhalt**

Dieses NfL regelt folgende Inhalte:

- Begriffsbestimmungen, Ausweichregeln Ziffer 1
- Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme Ziffer 2
- Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme Ziffer 3

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Begriffsbestimmung**

Die nachfolgenden Festlegungen betreffen Flugmodelle im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 LuftVG sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen wird auf § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG verwiesen:

„Ebenfalls als Luftfahrzeuge gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (unbemannte Luftfahrtsysteme).“

### **1.2 Ausweichregeln für unbemannte Fluggeräte**

Steuerer von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ausweichen.

## **2. Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme in der Kontrollzone**

### **2.1 Allgemeines**

Der Aufstieg von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bedarf bei Inanspruchnahme des kontrollierten Luftraumes nach § 21 Abs.1 Nr. 2 bzw. Nr. 5 LuftVO einer Flugverkehrskontrollfreigabe.

Mit der Flugverkehrskontrollfreigabe erhält der Luftfahrzeugführer die Genehmigung, seinen Flug unter bestimmten Auflagen oder Bedingungen durchzuführen.

Der Flugbetrieb für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme kann in der Kontrollzone aus Sicherheitsgründen oder aufgrund hohen Verkehrsaufkommens jederzeit eingestellt werden. Alle bereits erteilten Flugverkehrskontrollfreigaben verlieren dann ihre Gültigkeit.

## **2.2 Flugverkehrskontrollfreigaben und Auflagen in der Kontrollzone**

### **2.2.1 Flugmodelle**

Die Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge von Flugmodellen mit einer maximalen Masse von höchstens 5 Kilogramm und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 Kilometer zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50 Meter über Grund nicht überschritten wird und
- der Flug nicht als Formation (mit zwei oder mehr gleichzeitig und in räumlicher Nähe zueinander stattfindenden koordinierten Flugbewegungen) sowie
- nicht vollautomatisch (d.h. ohne direkte Eingriffsmöglichkeit des Steuerers) durchgeführt wird,

wird hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen – unter folgenden Auflagen – erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das Flugmodell vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind Flugmodelle umgehend zur Landung zu bringen.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NfL I-76/08 „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Flugmodelle dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines Flugmodells bei Nacht ist das Flugmodell mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

### **2.2.2 Unbemannte Luftfahrtsysteme**

Die Flugverkehrskontrollfreigabe für Flüge von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer maximalen Masse von höchstens 25 Kilogramm und unter den Voraussetzungen, dass

- der Flugbetrieb in einer Entfernung von mindestens 1,5 Kilometer zur nächsten Begrenzung des Flugplatzes stattfindet und
- eine Flughöhe von 50 Meter über Grund nicht überschritten wird und

- der Flug nicht als Formation (mit zwei oder mehr gleichzeitig und in räumlicher Nähe zueinander stattfindenden koordinierten Flugbewegungen) sowie
- nicht automatisch (d.h. ohne direkte Eingriffsmöglichkeit des Steuerers) durchgeführt wird,

wird hiermit vorbehaltlich anderer Genehmigungen – unter folgenden Auflagen – erteilt:

- a. Während der gesamten Flugdauer ist das unbemannte Luftfahrtsystem vom Steuerer zu beobachten und in Sichtweite zu halten. Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.
- b. Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.
- c. Außer Kontrolle geratene unbemannte Luftfahrtsysteme sind unverzüglich telefonisch der zuständigen Flugplatzkontrollstelle zu melden.
- d. Bei Notfällen, Unfällen und Großschadensereignissen sind unbemannte Luftfahrtsysteme grundsätzlich umgehend zur Landung zu bringen. Ausnahmen gelten insbesondere für unbemannte Luftfahrtsysteme von Feuerwehr, Rettungskräften und Polizei.

Zusätzlich ergehen folgende Hinweise:

- Die Vorgaben der Luftverkehrsordnung (LuftVO) und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sind einzuhalten.
- Die Vorgaben des NfL1-1163-17 „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)“ sind einzuhalten.
- Informationen über den geplanten Flugweg und den zu benutzenden Luftraum (insbesondere zu Flugbeschränkungsgebieten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur) sind zu beachten.
- Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26.9.2012 nur unter Sichtwetterbedingungen betrieben werden.
- Dem Steuerer werden durch die zuständige Flugplatzkontrollstelle keine Verkehrsinformationen über anderen Luftverkehr erteilt.
- Beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems bei Nacht ist das unbemannte Luftfahrtsystem mit einer Beleuchtung nach Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 Punkt SERA.3215 (von Luftfahrzeugen zu führende Lichter) auszurüsten.
- Regelungen zu Erlaubnispflicht, Kennzeichnungspflicht, Kenntnissnachweis, Verbotenem Betrieb, Aufstiegsgenehmigung des Grundstückseigentümers, Haftpflichtversicherung und Datenschutzbestimmungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind zu beachten.

### **3. Individuelle Flugverkehrskontrollfreigaben für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme in Kontrollzonen**

Für Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen in Kontrollzonen, die nicht unter die Regelungen 2.2.1. und 2.2.2. fallen, ist eine individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe erforderlich. Zur Erteilung einer individuellen Flugverkehrskontrollfreigabe sind folgende Hinweise zu beachten:

- a. Der Antrag auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe ist bei der DAS schriftlich zu stellen. Die Vorlaufzeit beträgt in der Regel 10 Werktage. Weitere Informationen sind unter <http://dfs-as.aero/luftsport.html> verfügbar.
- b. Die maximale Flughöhe wird bei Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe individuell durch die Flugplatzkontrollstelle festgelegt.
- c. Ein genereller Anspruch auf Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe besteht nicht. Die Flugplatzkontrollstelle kann insbesondere aufgrund des Verkehrsaufkommens die Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben an Auflagen knüpfen oder auch Flugverkehrskontrollfreigaben verweigern.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01.07.2018 in Kraft und ersetzt das NfL 1-1365/18, das zum 01.07.2018 aufgehoben wird.

Langen, den 19.06.2018

DFS Aviation Services GmbH

Dirk Mahns

i.V. Thomas Fränzl

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der DFS Aviation Services GmbH, Heinrich Hertz Str. 26 in 63225 Langen, Widerspruch eingelegt werden.